

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang E-Commerce
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BEC)**

Vom 09. Juli 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang E-Commerce. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu E-Commerce Expertinnen und Experten auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, komplexe Systeme zur betrieblichen Absatzunterstützung und der damit verbundenen Informationsverarbeitung und -versorgung zu gestalten und zu realisieren.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in der Praxis wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete des E-Commerce ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) und die Projektarbeit (s. § 7 Absatz 1) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen (Soft und Professional Skills) sowie sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.
- (4) ¹Das Studium wird auch in der Studienvariante „E-Commerce dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. ²Bei der Wahl der Studienvariante „E-Commerce dual“ findet eine intensiviertere Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. ³Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. ⁴Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. ⁵So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang E-Commerce ist der Nachweis
 - a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „E-Commerce“ oder die Studienvariante „E-Commerce dual“. ²Ein Wechsel von der Studienvariante „E-Commerce“ in die Studienvariante „E-Commerce dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters absolviert werden kann. ³Ein Wechsel von der Studienvariante „E-Commerce dual“ in die Studienvariante „E-Commerce“ ist jederzeit möglich.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs E-Commerce. ²Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 35 ECTS-Punkten entscheiden. ³Dabei sind FWPM im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten aus den folgenden drei FWPM-Kategorien zu belegen:
 - aktuelle Themen (in Seminarform),
 - Wirtschaft/Recht/Soziales,

- Fremdsprache: Englisch.

⁴Die Kategorien können den einzelnen Modulbeschreibungen sowie dem Studienplan für das jeweilige Semester entnommen werden. ⁵Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl. ⁶Anstelle des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls I (FWPM I) absolvieren die Studierenden in der Studienvariante „E-Commerce dual“ verpflichtend das Modul „Transfer-Kolloquium“.

- (4) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.
- (5) ¹Im Rahmen der Studienvariante „E-Commerce dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. ²Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. ²Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, erreicht hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin/ einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.

- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt,
 - b) 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie
 - c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.
- ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:
- Backend Programmierung,
 - Webanalytics sowie
 - User-Experience und Konsumpsychologie
- und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).
- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang E-Commerce beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang E-Commerce, die das Studium zum 01. Oktober 2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitpunkt durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.
- (2) ¹Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang E-Commerce vor dem 01. Oktober 2025 aufgenommen haben bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind, können auf Antrag hin unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diese SPO für den Bachelorstudiengang E-Commerce wechseln, sobald sie die ersten vier Studiensemester, das Praxismodul sowie das Modul „Soft and Professional Skills“ komplett abgelegt haben. ²Der Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist über den Hochschulservice Studium bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dabei werden die nachstehenden Module wie folgt anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen:
 - „Mathematik I“ für „Diskrete Mathematik und Lineare Algebra“,
 - „Mathematik II“ für „Analysis“,
 - „Oberflächengestaltung und Usability“ für „User-Experience und Konsumpsychologie“,
 - „Soft und Professional Skills“ für „Soft und Professional Skills“ (ohne Benotung),
 - „Webanwendungs- und Entwicklungssysteme“ für „Webproject“,
 - „Web-Programmierung 1“ für „Website Entwicklung und Accessibility“,
 - „Web-Programmierung 2“ für „Backend Programmierung“,
 - „Web-Programmierung 3“ für „System Communication“,
 - „Einführung in Web-Technologien mit Web-Projekt“ für „Cloud and Infrastructure“,
 - „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ für „Grundlagen Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ sowie
 - „Digitale Zeichensysteme“ für „Webgestaltung und Prototyping“.

⁴Bei einem Wechsel in diese SPO werden die folgenden Module als FWPM anerkannt:

- „Innovationsmanagement“,
- „EC-Hauptseminar“,
- „Datenbanken“,

- „Grundlagen Informatik und E-Commerce“,
- „English for E-Commerce“ sowie
- „English Communication“ (ohne Benotung).

⁵Bei einem Wechsel in diese SPO müssen nachträglich die Module:

- „Webanalytics“,
- „Shopsysteme mit Fulfillment“
- „Künstliche Intelligenz in Marketing und E-Commerce“,
- „CRM mit Planspiel“ sowie
- „Social Media und Video Marketing“ abgelegt werden.

⁶Sofern bereits ein Vertiefungsmodul begonnen wurde, werden die darin enthaltenen Module als FWPM anerkannt. ⁷Über die Anerkennung bereits abgelegter FWPM in der Sprache „Englisch“ entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 07.07.2025 und sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 09.07.2025.

Würzburg, den 09. Juli 2025



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce wurde am 09.07.2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.07.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.07.2025.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, gültig ab 01.10.2025

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01.10.2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	
Nr.	Prüfungsnummer/ Modul ID	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht		
								Art	Dauer / Form	Sprache ³⁾	bzV	Endnote	Faktor	tats. Gewicht	
Semester 1															
1	6150010	Website Entwicklung und Accessibility	1	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
2	6150020	Webanalytics	1	4	5	SU		soP	G	e		ja	1	5	
3	6150030	Backend Programmierung	1	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
4	6150040	Diskrete Mathematik und Lineare Algebra	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
5	6150050	User-Experience und Konsumpsychologie	1	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
6	6150060	Grundlagen Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
Semester 2															
7	6150070	System Communication	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
8	6150080	Webgestaltung und Prototyping	2	4	5	SU		soP	G	e		ja	1	5	
9	6150090	Cloud and Infrastructure	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	e		ja	1	5	
10	6150100	Analysis	2	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
11	6101810	Statistik	2	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁴⁾	90 Min. o. G	d		ja	1	5	
12	99xxxx	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	4	5							ja	1	5	
Semester 3															
13	6101600	Software Engineering	3	4	5	SU		soP	G	d		ja	1	5	
14	6102700	Mobile Systeme und Anwendungen	3	4	5	SU		soP	G	d		ja	1	5	
15	6102210	Online-Marketing	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
16	6150160	CRM mit Planspiel	3	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
17	6150170	Shopsysteme und Fulfillment	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
18	6102600	Wirtschafts- und IT-Recht	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
Semester 4															
19	6101510	IT-Projektmanagement	4	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d/e		ja	1	5	
20	6150200	Soft und Professional Skills	4	6	5	S		soP	G	d		ja	1	5	
21	6150210	Webproject ⁷⁾	4	4	5	S		soP	H	e		ja	1	5	
22	6150220	Social Media und Videomarketing	4	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
23	6102110	Content Engineering ⁷⁾	4	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
24	6150240	Künstliche Intelligenz in Marketing und E-Commerce	4	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5	
Semester 5															
25	6150250	Praxismodul ^{7), 8)}	5	1	30		> 90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr	soP (m.E./o.E.)	C, D	d/e		nein	0	0	
Semester 6															
26	6102800	Projektarbeit ⁷⁾	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d/e		ja	1	10	
27	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
27a	6150279	Transfer-Kolloquium ^{6), 7)}	6	4	5	S		soP (m.E./o.E.)	G	d/e	Tpf	nein	0	0	
28	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
29	5003xxx	FWPM III	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
30	5003xxx	FWPM IV	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
Semester 7															
31	5003xxx	FWPM V	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
32	5003xxx	FWPM VI	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
33	5003xxx	FWPM VII	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5	
34	6103700	Bachelorarbeitsmodul ^{7), 8)}	7		15		Module 1 - 26	soP	C	d/e	Tpf	ja	1	15	
		Bachelorarbeit			12										
		Bachelorseminar		1	3	S									
Summenzeile:					132	210									180 ⁹⁾

1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.

2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.

3) Besteht eine Wahlmöglichkeit erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.

4) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (G) verlangt. Die Festlegung erfolgt im Studienplan für das jeweilige Semester.

5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.

6) Das Transfer-Kolloquium ersetzt das Wahlpflichtmodul I (FWPM I) in der Studienvariante E-Commerce dual.

7) Binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende.

8) In der Studienvariante E-Commerce dual verpflichtend beim Praxispartner.

9) In der Studienvariante E-Commerce dual davon abweichend 175.